

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

November 2021

NEUES VOM EUGH

Fälligkeit der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen

EuGH, Urt. v. 28. Oktober 2021 – Rs. C-324/20 – X-Beteiligungs-gesellschaft

Der EuGH hat mit Urteil vom 28. Oktober 2021 zur Fälligkeit der Umsatzsteuer, die für eine in mehreren Teilbeträgen vergütete Dienstleistung geschuldet wird, entschieden. Das Urteil ist auf Vorlage des BFH ergangen.

Sachverhalt

Im Jahr 2012 erbrachte X eine Vermittlungsleistung an T zum Zweck des Verkaufs eines Grundstücks. Als Vergütung wurde ein Betrag von 1.000.000 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart. Dieser Betrag war in fünf Teilbeträgen zu zahlen. Die Beträge waren in einem Abstand von jeweils einem Jahr fällig, und der erste Teilbetrag war in 2013 zu zahlen. Zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erstellte X eine Rechnung über den geschuldeten Betrag, verein- nahmte ihn und entrichtete die entsprechende Mehrwertsteuer.

Das Finanzamt ist der Auffas- sung, dass die Dienstleistung im Jahr 2012 erbracht worden sei und dass X daher für dieses

Jahr Mehrwertsteuer auf das gesamte Honorar hätte entrichten müssen. Der BFH hat dem EuGH den Fall zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Nach Art. 63 MwStSystRL entsteht der Steueranspruch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung von Gegenständen bewirkt oder die Dienstleistung erbracht wird, also zum Zeitpunkt der Ausführung des betreffenden Umsatzes, unabhängig davon, ob die für diesen Umsatz geschuldete Gegenleistung bereits entrichtet worden ist. Daher schuldet das Unternehmen, das einen Gegenstand liefert oder eine Dienstleistung erbringt, dem Fiskus die Mehrwertsteuer, selbst wenn er von seinem Kunden noch keine Zahlung für den bewirkten Umsatz erhalten hat.

Geben Lieferungen von Gegenständen, die nicht die Vermietung eines Gegenstands oder den Ratenverkauf eines Gegenstands im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 Buchstabe b MwStSystRL betreffen, und Dienstleistungen zu aufeinander folgenden Abrechnungen oder Zahlungen Anlass, gelten sie nach Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL jeweils als mit Ablauf des Zeitraums be-

Inhalt

Neues vom EuGH

[Fälligkeit der Umsatzsteuer bei Ratenzahlungen](#)

[Ausstellung einer neuen Rechnung im Vorsteuervergütungsverfahren](#)

[Reverse-Charge-Verfahren und Steuerhinterziehung](#)

[Zuordnungsentscheidung zum Unternehmen und Ausschlussfrist](#)

Neues vom BFH

[Widerruf des Verzichts auf Steuerbefreiung](#)

Neues vom BMF

[Aufbewahrung von Rechnungen; elektronische oder computergestützte Kassensystemen oder Registrierkassen](#)

In Kürze

[Entfallen des unberechtigten Steuerausweises](#)

Veranstaltungen

[Webcast Live: Steuerrechtliche Überlegungen zum Jahresende](#)

[Kölner Tage Umsatzsteuer 2021](#)

wirkt, auf den sich diese Abrechnungen oder Zahlungen beziehen. Der EuGH legt diese Regelung dahin aus, dass eine in Raten vergütete einmalige Dienstleistung nicht in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

Aus der Rechtsprechung des EuGH kann nicht abgeleitet werden, dass Art. 64 Abs. 1 MwStSystRL auch bei einmaligen Leistungen Anwendung finden kann. Denn die Fälle, in denen der EuGH die Anwendbarkeit dieser Bestimmung bejaht hat, betrafen Dienstleistungen, die während bestimmter Zeiträume auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen erbracht wurden, die Dauerschuldverhältnisse begründeten. Dazu zähle auch die Vermittlung eines Spielers an einen Fußballverein und dessen dortigen Verbleib (Urteil vom 29. November 2018 – Rs. C-548/17 – baumgarten sports & more).

Ferner fällt unter den in Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL genannten Fall der Nichtbezahlung der Gegenleistung nicht die ratenweise Zahlung der für eine Dienstleistung geschuldeten Vergütung gemäß dem von den Parteien geschlossenen Vertrag.

Zum einen ändert diese Zahlungsmodalität nämlich nicht die Höhe der Vergütung, die das Unternehmen erhalten soll oder die es tatsächlich einfordern kann. Unter diesen Umständen bleibt die Besteuerungsgrundlage unverändert, und die Steuerbehörde erhebt als Mehrwertsteuer keinen höheren als den der Vergütung des Unternehmens entsprechenden Betrag. Zum anderen kann, da eine Honorarrate vor ihrem Zahlungstermin nicht fällig ist, eine solche Situation nicht einer Situation gleichgesetzt werden, in der die Person, die die Leistung empfängt, die gegen sie bestehende Forderung nur teilweise erfüllt.

Für die Zwecke der Auslegung von Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL ist es unerheblich, dass ein Unternehmen in bestimmten Fällen zur Vorfinanzierung der von ihm an die Steuerverwaltung zu entrichtenden Mehrwertsteuer gezwungen sein kann.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH stellt klar, dass der Steuerentstehungszeitpunkt grundsätzlich an den Zeitpunkt der Leistungserbringung geknüpft ist. Besonderheiten gelten bei Dauerschuldverhältnissen, die während bestimmter Zeiträume erbracht werden. In diesen Kontext wird auch das frühere Urteil des EuGH zu dieser Thematik eingeordnet (vgl. Urteil vom 29. November 2018 – Rs. C-548/17 – baumgarten sports & more), in welchem es um die Vermittlung eines Spielers an einen Fußballverein ging. In diesem Urteil kam der EuGH zu dem Ergebnis, dass die an den Verbleib des Spielers in dem Verein geknüpften Zahlungen entscheidend für die Entstehung der Umsatzsteuer sind.

Ausstellung einer neuen Rechnung im Vorsteuervergütungsverfahren

EUGH, Urt. v. 21. Oktober 2021 – Rs. C-80/20 – Wilo Salmson

Das Urteil des EuGH betrifft auf Vorlage eines rumänischen Gerichts die Anforderung an eine Rechnung im Vorsteuervergütungsverfahren sowie die Folgen der Annulierung und Neuaustellung einer Rechnung.

Sachverhalt

Im Jahr 2012 kaufte die in Frankreich ansässige Gesellschaft Pompes Salmson Produktionsgeräte bei der in Rumänien ansässigen Gesellschaft Zollner.

Im selben Jahr stellte Zollner für den Verkauf dieser Produktionsgeräte Rechnungen mit Mehrwertsteuer aus. Auf deren Grundlage stellte Pompes Salmson in Rumänien einen Vorsteuervergütungsantrag. Der Antrag wurde abgelehnt, weil die Rechnungen nicht ordnungsgemäß waren. Zollner stornierte daraufhin die ursprünglich in 2012 ausgestellten Rechnungen. Im Jahr 2015 stellte sie neue Rechnungen über den Verkauf der Produktionsgeräte aus.

2014 fusionierte Pompes Salmson mit der Gesellschaft Wilo France. Nachdem die aus dieser Fusion hervorgegangene neue Gesellschaft, Wilo Salmson, sämtliche Rechte und Pflichten von Pompes Salmson übernommen hatte, stellte sie im Jahr 2015 auf der Grundlage der von Zollner ausgestellten neuen Rechnungen einen neuen Vorsteuervergütungsantrag für den Zeitraum August bis Oktober 2015. Diesen Antrag lehnten die rumänischen Behörden ab, weil Wilo Salmson die Erstattung der in diesen Rechnungen ausgewiesenen Mehrwertsteuer bereits verlangt habe.

Daraufhin erhob Wilo Salmson beim vorlegenden Gericht Klage. Das Gericht hat Zweifel an der Auslegung des Unionsrechts und die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Urteil

Der EuGH stellt klar, dass das Unternehmen für die Ausübung des Vorsteuerabzugs grundsätzlich eine ordnungsgemäße Rechnung besitzen muss. Das Grundprinzip der Neutralität der Mehrwertsteuer verlangt jedoch, dass Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind, selbst wenn das Unternehmen bestimmten formellen Anforderungen nicht genügt hat. Anders verhält es sich allerdings, wenn

der Verstoß gegen die formellen Anforderungen den sicheren Nachweis verhindert hat, dass die materiellen Anforderungen erfüllt wurden. Verfügt die Verwaltung über die Angaben, die für die Feststellung erforderlich sind, dass das Unternehmen die Mehrwertsteuer schuldet, darf sie keine zusätzlichen Voraussetzungen festlegen, die die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug vereiteln können.

Nur dann, wenn ein Dokument so fehlerhaft ist, dass der nationalen Steuerverwaltung die zur Begründung eines Erstattungsantrags erforderlichen Angaben fehlen, kann davon ausgegangen werden, dass ein solches Dokument keine „Rechnung“ im Sinne der Mehrwertsteuerrichtlinie ist, sodass der Erstattungsanspruch nicht geltend gemacht werden konnte, als das Unternehmen in den Besitz dieses Dokuments gelangt ist.

Das Unionsrecht steht ferner der Ablehnung eines Antrags auf Erstattung der Mehrwertsteuer für einen bestimmten Erstattungszeitraum entgegen, die allein damit begründet wird, dass der Mehrwertsteueranspruch in einem früheren Erstattungszeitraum entstanden ist, die Mehrwertsteuer aber erst in diesem bestimmten Zeitraum in Rechnung gestellt wurde.

Schließlich nimmt der EuGH Stellung zu den Folgen, wenn der Erstattungsanspruch auf der Grundlage der ursprünglichen Rechnungen mit Erfolg geltend gemacht werden konnte, und dass die Entscheidung über die Ablehnung des Erstattungsantrags bestandskräftig geworden ist. Unzulässig wäre es laut EuGH, wenn bei Annulierung und Neuausstellung der Rechnung dem Unternehmen die Möglichkeit gegeben wurde, auf der Grundlage dieser neuen Rechnung erneut einen Antrag

auf Erstattung der Mehrwertsteuer für dieselben Erwerbe bezogen auf einen späteren Erstattungszeitraum zu stellen. Dadurch könnten nämlich die Ausschlussfrist als auch die Rechtsbehelfsfrist für die Anfechtung einer den Antrag ablehnenden Entscheidung umgangen werden.

Bitte beachten Sie:

Die Generalanwältin Kokott war in ihren Schlussanträgen der Ansicht, dass eine Rechnung im Sinne von Art. 178 Buchst. a MwStSystRL schon vorliegt, wenn sie Angaben zum Leistenden, Leistungsempfänger, Leistungsgegenstand, Preis und der gesondert ausgewiesenen Mehrwertsteuer enthält. Auf diese an den BFH und die deutsche Finanzverwaltung angelehnte Ansicht geht der EuGH nicht ein. Er lehnt diese Ansicht aber auch nicht ausdrücklich ab, gibt jedoch grundsätzlichere Maßstäbe und Rahmenbedingungen vor. Es bleibt auf Basis dessen zu hoffen, dass sich diese Rechtsprechung insbesondere im Rahmen von Vorsteuervergütungsanträgen positiv auswirkt, da entsprechende Anträge in der Praxis oftmals langwierig und sehr formalistisch sind.

Reverse-Charge-Verfahren und Steuerhinterziehung

EUGH, Urt. v. 11. November 2021 – Rs. C-281/20 – Ferimet

Das Urteil des EuGH vom 11. November 2021 betrifft die Konsequenzen für den Vorsteuerabzug beim Reverse-Charge-Verfahren, wenn das leistungsempfangende Unternehmen bei einer Hinterziehung von Umsatzsteuer der leistenden Person mitwirkt.

Sachverhalt

Ferimet erwarb im Jahr 2008 in Spanien recyclingfähige Materialien (Alteisen). Ferimet gab an,

dass der Umsatz dem Reverse-Charge-Verfahren unterliege und erstellte eine entsprechende Netto-Rechnung bzw. Gutschrift.

Die Steuerinspektion befand, dass die von Ferimet ausgestellten Rechnungen als unrichtig anzusehen seien. Zwar seien die in Rede stehenden Materialien unbestrittenmaßen geliefert worden, doch stelle der fragliche Umsatz ein Scheingeschäft dar, weil der wirkliche Lieferbetrieb der Materialien absichtlich verheimlicht worden sei. Die Steuerinspektion entschied daher, dass für diesen Umsatz kein Vorsteuerabzug zu gestatten sei. Die dagegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg.

Der von Ferimet angerufene spanische Oberste Gerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und ein Vorabentscheidungseruchen an den EuGH gestellt.

Urteil

Zu den materiellen Bedingungen des Vorsteuerabzugs gehören insbesondere die Unternehmer-eigenschaft des Lieferbetriebs und dass das leistungsempfangende Unternehmen die eingekauft Ware für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet. Zu den formellen Bedingungen ist darauf hinzuweisen, dass ein Unternehmen, das im Reverse-Charge-Verfahren die Steuer schuldet, für die Ausübung seines Vorsteuerabzugsrechts keine gemäß den Formvorgaben der MwStSystRL ausgestellte Rechnung zu besitzen braucht. Es muss nur die Förmlichkeiten erfüllen, die der betreffende Mitgliedstaat in Wahrnehmung der ihm nach Art. 178 Buchst. f MwStSystRL eröffneten Möglichkeit vorgeschrieben hat.

Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass einem Unternehmen der Vorsteuerabzug zu versagen sein kann. Dies ist der

Fall, wenn das Unternehmen bewusst einen fiktiven Lieferbetrieb in der Rechnung angegeben hat, die es selbst für diesen Umsatz im Rahmen der Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ausgestellt hat. Dies setzt voraus, dass unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der von dem Unternehmen vorgelegten Informationen die für die Prüfung, ob der wahre Lieferbetrieb ein Unternehmen war, erforderlichen Angaben fehlen. Das gleiche gilt, wenn rechtlich hinreichend nachgewiesen ist, dass das Unternehmen Mehrwertsteuer hinterzogen hat oder gewusst hat oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Abzugsrechts geltend gemachte Umsatz in eine solche Hinterziehung einbezogen war.

Bitte beachten Sie:

Bei der Beweislast hinsichtlich der Frage, ob der Lieferbetrieb ein Unternehmen ist, ist zwischen der Feststellung einer materiellen Bedingung des Rechts auf Vorsteuerabzug einerseits und der Feststellung einer Hinterziehung der Mehrwertsteuer andererseits zu unterscheiden.

So hat das Unternehmen anhand objektiver Beweise darzulegen, dass der Lieferbetrieb ein Unternehmen ist, es sei denn, die Steuerverwaltung verfügt über die Angaben, die für die Prüfung erforderlich sind, ob diese materielle Bedingung des Rechts auf Vorsteuerabzug erfüllt ist.

Es obliegt dagegen dem Finanzamt, die objektiven Umstände rechtlich hinreichend nachzuweisen, die den Schluss zulassen, dass das Unternehmen einen Mehrwertsteuerbetrug begangen hat oder wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung dieses Rechts geltend gemachte Umsatz in einen Betrug einbezogen war.

Zuordnungsentscheidung zum Unternehmen und Ausschlussfrist

EuGH, Urt. v. 14. Oktober 2021 – verb. Rs. C-45/20 (E) und Rs. C-46/20 (Z)

Der EuGH hat auf Vorlage des BFH mit Urteil vom 14. Oktober 2021 zum rechtzeitigen Zeitpunkt bzw. Dokumentation der Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen Stellung genommen.

Sachverhalt

Die Vorabentscheidungsersuchen ergehen im Rahmen von zwei Rechtsstreitigkeiten. Gegenstand dieser Rechtsstreitigkeiten ist die Weigerung zweier Finanzämter, den von E und Z geltend gemachten Vorsteuerabzug anzuerkennen, da bis zum Ablauf der gesetzlichen Abgabefrist für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung keine für die Finanzämter erkennbare Zuordnungsentscheidung abgegeben wurde.

E und Z legten beim BFH jeweils Revision ein. Der BFH vertritt im Einklang mit seiner Rechtsprechung die Auffassung, dass die Revisionen von E und Z nach nationalem Recht unbegründet seien, da die Dokumentation der Entscheidung, das Gebäude von E bzw. die Photovoltaikanlage von Z teilweise dem Vermögen ihres jeweiligen Unternehmens zuzuordnen, den zuständigen Finanzämtern nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung mitgeteilt worden sei. Nach den Kriterien, die es in seiner Rechtsprechung entwickelt habe, sei der sich aus diesen Zuordnungen ergebende Steuerabzug nur dann zulässig, wenn diese Mitteilung innerhalb der genannten Frist erfolgt sei.

Der BFH fragt sich jedoch, ob seine Auslegung des nationalen

Rechts mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Urteil

Der BFH hat – auf Basis der erlangten EuGH-Rechtsprechung – im Ergebnis zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren fragliche Ausschlussfrist, die der Frist gemäß § 149 Abs. 2 AO für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung entspricht, das heißt der 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Zuordnungsentscheidung getroffen wurde, im Hinblick auf das Ziel der Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit verhältnismäßig ist.

Hierbei ist vom BFH zu berücksichtigen, dass zum einen die nationalen Behörden die Möglichkeit haben, gegen einen nachlässig handelnden Steuerpflichtigen Sanktionen zu verhängen, die den Neutralitätsgrundsatz weniger beeinträchtigen als die völlige Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug, wie zum Beispiel verwaltungsrechtliche Geldstrafen. Außerdem ist eine Frist, die nach dem 31. Mai des Jahres abläuft, das auf das Jahr folgt, in dem die Zuordnungsentscheidung getroffen wurde, nach dem ersten Anschein nicht mit der Wahrung des Grundsatzes der Rechtssicherheit unvereinbar. Zum anderen kommt dem Recht auf Vorsteuerabzug im gemeinsamen Mehrwertsteuersystem eine herausragende Stellung zu.

Bitte beachten Sie:

Die Entscheidung des BFH bleibt mit Spannung abzuwarten. Es kann durchaus sein, dass der BFH die bisherige (nationale) Handhabung als zu restriktiv ansieht. Dies würde die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs bei unternehmerischer Tätigkeit und sogenannter gemischter Nutzung erleichtern.

NEUES VOM BFH

Widerruf des Verzichts auf Steuerbefreiung

BFH, Beschl. v. 2. Juli 2021, XI R 22/19

Der BFH hat mit Beschluss vom 2. Juli 2021 zum Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG Stellung genommen. Der BFH kommt zum Ergebnis, dass der Verzicht widerrufen werden kann, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder noch nach § 164 AO änderbar ist. § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG i.d.F. des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 regelt den Widerruf nicht.

Sachverhalt

Die B GmbH erwarb mit notariell beurkundetem Grundstückskaufvertrag in 2009 von der A GmbH ein Grundstück. Auf dem Grundstück stand ein sanierungsbedürftiges Gebäude. Die A GmbH verzichtete im Vertrag auf die Steuerbefreiung für Grundstückslieferungen.

Die B GmbH wollte das Objekt sanieren und steuerpflichtig weiterverkaufen. In ihrer Umsatzsteuererklärung 2009 gab sie den Erwerb an, für den sie nach § 13b UStG als Leistungsempfängerin die Steuer schulde. Die sich daraus ergebende Steuer zog die B GmbH gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG als Vorsteuer wieder ab.

Die B GmbH veräußerte in 2011 mit notariellem Grundstückskaufvertrag eine Teilfläche des Grundstücks mit dem nicht sanierten Gebäude – ohne Verzicht auf die Steuerbefreiung. Mit notariellem Vertrag vereinbarten die A GmbH und die B GmbH in 2012 die Rückgängigmachung des 2009 im Grundstückskaufvertrag erklärten Verzichts auf die Steuerbefreiung.

In ihrer Umsatzsteuererklärung für das Jahr 2011 erklärte die B GmbH eine steuerfreie Grundstückslieferung. Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs aus dem Erwerbsvorgang nahm sie nicht vor. Die Steuererklärung des Jahres 2009 blieb ebenfalls unverändert.

Aufgrund einer Außenprüfung hielt die Prüferin die Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung für nicht wirksam. Der im Jahr 2009 vorgenommene Vorsteuerabzug sei nach § 15a Abs. 2 UStG pro rata temporis zu berichtigen.

Das Finanzamt erließ in 2015 einen Umsatzsteuer-Änderungsbescheid für 2011. Der Vorbehalt der Nachprüfung im Umsatzsteuerbescheid für das Jahr 2009 wurde aufgehoben.

Streitig ist, ob der Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung in 2012 wirksam war.

Beschluss

Der BFH bejaht dies. Nach § 4 Nr. 9 Buchst. a UStG sind Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, steuerfrei. Das Unternehmen kann gemäß § 9 Abs. 1 UStG unter anderem einen solchen Umsatz als steuerpflichtig behandeln, wenn der Umsatz an ein anderes Unternehmen für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Der Verzicht auf die Steuerbefreiung kann gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG nur in dem gemäß § 311b Abs. 1 BGB notariell zu beurkundenden Grundstückskaufvertrag erfolgen.

Danach schließt der Wortlaut des § 9 Abs. 3 Satz 2 UStG eine Option zur Steuerpflicht in einer nachfolgenden Neufassung dieses Vertrages selbst dann aus, wenn diese gleichfalls notariell beurkundet wurde. Der Widerruf des Verzichts auf die Steuerbe-

freiung kann allerdings außerhalb dieser notariellen Urkunde erfolgen. Er ist möglich, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung noch anfechtbar oder noch nach § 164 AO änderbar ist. Diese Voraussetzung war im Streitfall erfüllt.

NEUES VOM BMF

Aufbewahrung von Rechnungen; elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen

BMF, Schr. v. 16. November 2021 – III C 2 - S 7295/19/10001 :001

Der UStAE wurde in Abschnitt 14b UStAE wie folgt geändert: Soweit das Unternehmen Rechnungen mithilfe elektronischer oder computergestützter Kassensysteme oder Registrierkassen erteilt, ist es hinsichtlich der erteilten Rechnungen im Sinne des § 33 UStDV ausreichend, wenn ein Doppel der Ausgangsrechnung (Kassenbeleg) aus den unveränderbaren digitalen Aufzeichnungen reproduziert werden kann. In diesem Fall müssen auch die übrigen Anforderungen der GoBD erfüllt werden, insbesondere die Vollständigkeit, Richtigkeit und Zeitgerechtigkeit der Erfassung.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2021 wird es nicht beanstandet, wenn die Aufbewahrungspflicht nach der bisherigen Regelung in Abschnitt 14b UStAE erfüllt wird.

IN KÜRZE

Entfallen des unberechtigten Steuerausweises

BFH, Beschluss v. 27. Juli 2021, V R 43/19

Der Beschluss des BFH betrifft die Frage, wann ein unberechtigter Steuerausweis nach § 14c Abs. 2 UStG entfällt.

Nach § 14c Abs. 2 Satz 3 UStG kann der aufgrund eines unberechtigten Steuerausweises entstandene Steuerbetrag berichtigt werden, soweit die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist. Hierfür stellt § 14c Abs. 2 Satz 4 UStG darauf ab, dass ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt oder die geltend gemachte Vorsteuer an die Finanzbehörde zurückgezahlt worden ist. Die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages ist gemäß § 14c Abs. 2 Satz 5 UStG beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 UStG für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Voraussetzungen des § 14c Abs. 2 Satz 4 UStG eingetreten sind.

Hat der Rechnungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend gemacht, ist der aufgrund des unberechtigten Steuerausweises geschuldete Steuerbetrag gemäß § 14c Abs. 2 UStG für den Zeitraum zu berichtigen, in dem der Rechnungsempfänger die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlt. Auf den Zeitpunkt der Berichtigungsbeantragung beim Finanzamt oder den einer Rechnungsberichtigung kommt es nicht an, so der BFH.

VERANSTALTUNGEN

Webcast Live: Steuerrechtliche Überlegungen zum Jahrresende

am 2. Dezember 2021

Thema unter anderem:

Umsatzsteuerrecht – aktuelle Entwicklungen und Ausblick 2022

Weitere Informationen zu der Veranstaltung und das Anmeldeformular finden Sie [hier](#).

Kölner Tage Umsatzsteuer 2021

am 2. und 3. Dezember 2021 in Köln

Themen

- Praxiserfahrungen zur gesetzlichen Neuregelung zum Digitalpaket seit dem 1. Juli 2021
- Aktuelle BMF-Schreiben
- Neues zum Vorsteuerabzug
- Neues zur Holding
- Aktuelle Rechtsprechung
- Innengemeinschaftliche Lieferungen und innengemeinschaftliche Erwerbe unter der Rechtslage seit dem 1. Januar 2020

Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Vivien Polok
T +49 211 475-6293
vpolok@kpmg.com

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNews-Flash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

Direkt und einfach
Unser Onlineangebot für Steuerberatung
www.kpmg.de/directservices



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.